NEUBIBERG

Gemeinde Neubiberg
Landkreis München

Bauamt der Gemeinde Neubiberg – Abteilung Tiefbau Gemeinde Neubiberg	Tel.: 089/60012-843 Fax: 089/60012-0

Antrag

auf Genehmigung einer straßenbaulichen Veränderung

Hinweis: Die Kosten der Maßnahme sind vollumfänglich von der Antragstellerin/ dem Antragsteller zu tragen, zzgl. Verwaltungsgebühren. Bitte beachten Sie auch beigefügtes Merkblatt, insbesondere zur Bauausführung.

I. Antragstellerin/Antragsteller/Eigentümerin des Grundstücks/Eigentümer des Grundstücks	
Name/Vorname/Firma	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
II. Antrag Ich beantrage die Genehmigung zur Durchführung von Bauarbeiten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen zur **(bitte ankreuzen):**	
Gehweg-/Bordsteinabsenkung für die neue Grundstückszufahrt	☐
Entfernung einer Parkfläche im verkehrsberuhigten Bereich	☐
Entfernung/ Versetzung einer Grüninsel	☐
Befestigung des Grünstreifens im verkehrsberuhigten Bereich	☐
Sonstiges: (bitte beschreiben Sie die Maßnahme)	☐
Benennung des Grundstücks	
Für das Grundstück Fl.Nr.	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	

III. Zur Realisierung der Baumaßnahme, wählen Sie bitte eine der folgenden Optionen:		
1.	**Beauftragung über die Gemeinde Neubiberg (unsere Empfehlung)** ☐	
	Für die Arbeiten wird das von der Gemeinde bestellte Straßenbaufachunternehmen (Rahmenvertragsfirma), das als Zeitarbeitsfirma per Vergabeverfahren ermittelt und vom Gemeinderat legitimiert worden ist, beauftragt. Die Gemeinde Neubiberg ist Bauherrin für die Maßnahme und überwacht die ausführende Firma. Sie tragen keine Verantwortung für die Bauausführung und die Einhaltung der mit der Maßnahme verbundenen Verkehrssicherungspflichten. Verfahrensgang: • Sie beauftragen die Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast mittels Vereinbarung zur Übernahme der Bauherreneigenschaft. • Sodann erfolgt eine vorläufige Kostenschätzung durch die Rahmenvertragsfirma der Gemeinde. • Zur Sicherung des Zahlungsanspruchs leisten Sie vor Beginn der Bauarbeiten eine Vorauszahlung in Höhe von ..... % . • Die Schlussabrechnung erfolgt nach den tatsächlich erbrachten Leistungen und entstandenen Kosten, zzgl. 8% der Gesamtkosten als Verwaltungsgebühren.	
2.	**Beauftragung einer Straßenbaufirma durch die Antragstellerin/den Antragsteller** ☐	
	Die Bauherreneigenschaft liegt bei Ihnen; Sie ermitteln und beauftragen eine fachlich qualifizierte Straßenbaufirma Ihrer Wahl. Sie führen Regie und tragen die Verantwortung für alle mit der Baumaßnahme einhergehenden Verkehrssicherungspflichten gegenüber der Gemeinde und außenstehenden Dritten und haben die Aufsicht über die ausführende Firma. Sie tragen dafür Sorge, dass die von Ihnen beauftragte Firma fachgerecht arbeitet. Die Firma beginnt mit den Bauarbeiten erst nach Antragstellung und nach Genehmigung durch die Gemeinde. Im Schadensfall sind Sie gegenüber der Gemeinde und Dritten verpflichtet. Sie tragen alle in Zusammenhang mit der Baumaßnahme anfallenden Kosten. Es fallen darüber hinaus Verwaltungsgebühren nach Aufwand (insbesondere für die Abnahme der Baumaßnahme) an. Verfahrensgang: • Sie ermitteln ein Fachunternehmen Ihrer Wahl und teilen dies der Gemeinde mit nachstehendem Formular mit. • VOR Beginn der Baumaßnahme muss die von Ihnen gewählte Firma eine Genehmigung zur Ausführung der Maßnahme bei der Gemeinde Neubiberg einholen. Die Firma muss die notwendigen gewerblichen Voraussetzungen erfüllen und über die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen. Ein Eintrag in der Handwerkerrolle für Straßenbauarbeiten wird vorausgesetzt. **Antragsformular Anlage I** • VOR Beginn der Baumaßnahme ist von der ausführenden Firma bei der Gemeinde Neubiberg ein Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahmen (§ 45 StVO) zu stellen. **Antragsformular Anlage II**	

	• NACH Genehmigung der Bauausführung und nach Einrichtung der verkehrsrechtlichen Anordnungen durch die Gemeinde kann die Bauausführung beginnen. • Die Bauausführung muss innerhalb von 3 Monaten nach Genehmigung der Bauausführung abgeschlossen sein, ansonsten erlischt die baurechtliche Genehmigung. Das Antragsverfahren ist sodann erneut durchzuführen. • Nach Fertigstellung ist die Abnahme bei der Gemeinde Neubiberg zu beantragen. Die Leistung wird durch die Gemeinde förmlich abgenommen, die fiktive Abnahme ist ausdrücklich ausgeschlossen. Bis zur Abnahme ist der Antragsteller als Veranlasser der Maßnahme bzw. die beauftragte Firma für die Verkehrssicherheit im Bereich der Baustelle voll verantwortlich. • Der Antragsteller als Auftraggeber bzw. die beauftragte Firma haftet für sämtliche aus der Unterlassung oder Schlechterfüllung von verkehrsrechtlichen Anordnungen der Gemeinde erwachsenden unmittelbaren Ansprüchen, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang. • Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche der Gemeinde Neubiberg beträgt 5 Jahre für alle Arbeiten. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Leistung.	
a.	**Die Bauarbeiten werden ausgeführt vom Fachunternehmen:**	
	Firmenname	
	Straße, Hausnummer	
	PLZ, Ort	
	Telefon, Fax	
b.	**Dem Antrag werden folgende Unterlagen beigefügt:**	
	Kopie Lageplan 1: 100 mit der entsprechenden Kennzeichnung	☐
	Vollmacht des Grundstückseigentümers (wenn abweichend von der Antragstellerin/ vom Antragsteller)	☐
	Weitere Unterlagen:	☐

Mit meiner Unterschrift erkläre ich die Kosten der Baumaßnahme vollumfänglich zu tragen, zzgl. anfallender Verwaltungskosten.
Die nachstehenden Hinweise für die Anlegung, Änderung oder Beseitigung einer Gehwegüberfahrt habe ich zur Kenntnis genommen.
Sollte die Antragstellerin/ der Antragssteller nicht Eigentümer des Grundstücks sein, so ist eine schriftliche Vollmacht des Eigentümers dem Antrag beizufügen.

_____ _____

Ort, Datum **Unterschrift Antragstellerin/ Antragssteller**

Merkblatt zur Bauausführung

Hinweise für die Anlegung, Änderung oder Beseitigung Gehwegüberfahrt/ Bordsteinabsenkung

1. Kosten
Alle durch die Baumaßnahme entstehenden Kosten trägt gemäß Art.14 Abs.4 BayStrWG ausschließlich der Antragsteller. Hierzu gehören auch die Kosten für gegebenenfalls erforderlich werdende Anpassungen der Verkehrsregelung auf öffentlichem Grund (z.B.: Markierungen, Beschilderungen) oder Versetzen einer Brennstelle.

Werden bei den Arbeiten Grenz-, Fest- oder Vermessungspunkte beschädigt oder entfernt, so hat der Antragsteller die Grenzen auf seine Kosten wieder herstellen zu lassen.

Der Veranlasser und das bauausführende Unternehmen haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der beantragen Maßnahmen der Gemeinde Neubiberg oder Dritten entstehen.

Das Bauamt ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß wiederhergestellte Aufbrüche auf Kosten des Veranlassers zu beseitigen, wenn dieser oder dessen beauftragtes Unternehmen einer entsprechenden Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig nachkommt oder Gefahr in Verzug ist.

Das Bauamt oder dessen Bevollmächtigte sind auch berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Arbeiten, soweit sie die öffentlichen Verkehrsflächen betreffen, zu überwachen. Werden Richtlinien und Vorschriften für Aufgrabungen nicht eingehalten, so ist das Bauamt berechtigt, die Baustelle einzustellen und den Veranlasser entsprechende technische Weisungen zu erteilen. Die Art der Wiederherstellung wird durch das Bauamt festgelegt und kann sich durch vom ursprünglichen Ausbausstandart unterscheiden.

Der Veranlasser oder das von ihm beauftrage Bauunternehmen hat vor Ausführung der Arbeiten bei den anderen Spartenträgern Leitungsauskünfte einzuholen.

2. Gehweghinterkante
Mit der Höhenänderung des Bordsteins wird i.d.R. auch die Höhe der Gehweghinterkante verändert, sodass die Querneigung des Gehwegs ca. 3 % beträgt jedoch mind. 2,5 % und max. 6 %. Soll aufgrund vorhandener Garageneinfahrten oder Grundstücksbefestigungen eine besondere Höhe der Gehweghinterkante hergestellt werden, muss dies vorab mit der Gemeinde Neubiberg abgestimmt werden.

3. Übergangsbereich
Die Länge des Übergangsbereichs zwischen Hoch- und Tiefbordstein soll je nach Bordsteinlänge 1,5 m bis 2 m betragen, die Neigung darf 6 % nicht überschreiten.
Der Antragsteller bzw. dessen beauftragte Firma zur Herstellung der Außenanlagen auf Privatgrund hat dies durch eine Höhenaufnahme des betroffenen Anschlussbereiches (Höhen Grenzstein mit Quer- und Längsgefälle im Bestand) schriftlich zu dokumentieren.

4. Zwischenbereiche
Die Länge des nicht abgesenkten Gehwegteils (ohne Übergangsbereich von Hoch- auf Tiefbordstein) muss zwischen zwei Gehwegüberfahrten mind. 2 m betragen, ansonsten ist der Abschnitt zwischen zwei Überfahrten mit abzusenken.

5. Bestehende Gehwegüberfahrten
Vorhandene, nicht mehr benötigte Gehwegüberfahrten müssen zulasten des Antragstellers zurückgebaut werden.

6. Grenzpunkte
Sind Grenzpunkte vorhanden z.B. Grenznägel, Einkerbungen oder sonstige Markierungen, die aufgrund der Baumaßnahme entfernt werden, so sind die Wiederherstellungskosten vom Antragsteller in tatsächlicher Höhe zu erstatten.

7. Ausführende Firma
Vor Beginn der Arbeiten muss die vom Antragsteller gewählte Firma eine Genehmigung zur Ausführung dieser Maßnahme bei der Gemeinde Neubiberg einholen. Die Firma muss die notwendigen gewerblichen Voraussetzungen erfüllen und über die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit verfügen. Ein Eintrag in der Handwerkerrolle für Straßenbauarbeiten wird vorausgesetzt.

8. Verkehrsregelung
Vor Beginn der Bauarbeiten ist von der ausführenden Firma bei der Gemeinde Neubiberg ein Antrag auf verkehrsregelnder Maßnahmen (§ 45 StVO) zu stellen.

Es wird dringend empfohlen, eine Fotodokumentation vor-und nach Baumaßnahme zu erstellen.

9. Fertigstellung und Abnahme
Nach Fertigstellung ist die Abnahme bei der Gemeinde Neubiberg zu beantragen. Die Leistung wird durch die Gemeinde förmlich abgenommen, die fiktive Abnahme ist ausdrücklich ausgeschlossen. Bis zur Abnahme ist der Antragsteller als Veranlasser der Maßnahme bzw. die beauftragte Firma für die Verkehrssicherheit im Bereich der Baustelle voll verantwortlich. Der Antragsteller als Auftraggeber bzw. die beauftragte Firma haftet für sämtliche aus der Unterlassung oder Schlechterfüllung von verkehrsrechtlichen Anordnungen der Gemeinde erwachsenden unmittelbaren Ansprüche, die auf ungenügender Sicherung der Baustelle beruhen, in vollem Umfang.

10. Gewährleistung
Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche der Gemeinde Neubiberg beträgt 5 Jahre für alle Arbeiten. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Leistung.

11. Allgemeines
Nachdem Umbau oder Neubau einer Verkehrsfläche sind Aufgrabungen in diesen Flächen vor Ablauf einer Sperrfrist von 5 Jahren nicht zugelassen. Hiervon kann nur in begründeten Ausnahmefällen für unvorhersehbare Arbeiten abgewichen werden.

Die Asphaltdeckschicht ist immer komplett über die Fahrstreifenbreite wiederherzustellen, sofern mehr als 30% der Oberfläche eines Fahrstreifens aufgebrochen wird. Beansprucht die Baumaßnahmen mehr Fahrstreifen, so ist die Asphaltdeckschicht jeweils über die komplette Fahrstreifenbreite aller betroffenen Fahrstreifen wiederherzustellen. Die Asphaltdeckschicht ist hierbei durch Abfräsen und Einbau auf Bestandsstärke-mim. jedoch 4 cm-zu ersetzen.

Anlage I: Antrag auf Durchführung von Straßenbauarbeiten

Ausführende Firma
Firmenname
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Telefon, Fax

II. Antrag zur Durchführung von Bauarbeiten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen zur (bitte ankreuzen):	
a. Gehweg-/Bordsteinabsenkung für die neue Grundstückszufahrt	☐
b. Entfernung einer Parkfläche im verkehrsberuhigten Bereich	☐
c. Entfernung/ Versetzung einer Grüninsel	☐
d. Befestigung des Grünstreifens im verkehrsberuhigten Bereich	☐
e. Sonstiges: (bitte beschreiben Sie die Maßnahme)	☐
Benennung des Grundstücks	
Für das Grundstück Fl.Nr.	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Vorgesehene Bauzeit	
(von, bis)	

Die Genehmigung zur Durchführung der Bauarbeiten erfolgt unter folgenden Bedingungen:

- Vor Beginn der Bauarbeiten ist bei der Gemeinde Neubiberg ein Antrag auf verkehrsregelnder Maßnahmen (§ 45 StVO) zu stellen.
- Ein bis zwei Werktage vor Beginn der Arbeiten ist die Gemeinde über die Aufnahme der Arbeiten zu informieren.
- Es gelten die VOB Teil B u. C in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- Zusätzlich gelten: ZTV A-StB, ZTV Asphalt StB, ZTV Pflaster-StB, ZTV SoB-StB ZTVE-StB in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- Die Bestimmungen zum Verfüllen des Grabens und den dazugehörigen Verdichtungsnachweisen zum Ausbau von Reststreifen bzw. Herstellung von Abtreppungen sowie zur Wiederherstellung der Oberflächen sind zu beachten. Das Füllmaterial ist lageweise einzubauen. Dabei dürfen die Schütthöhen in Abhängigkeit von Material und Verdichtungsgerät nicht überschritten werden. Vorzugsweisen werden Verdichtungskontrollen mittels dynamischen Plattendruckversuch anerkannt. Es ist zu jeder Aufgrabung mindestens ein bzw. alle 50 laufende Meter ein Verdichtungsnachweis im Zuge der Eigenüberwachung nachzuweisen. Nach Einbau und Verdichtung der umgebundenen Schichten sind vorhanden Asphaltschichten in den Randzonen ausreichend breit (mind. 50 cm laut ZTVA) breit zurückzuschneiden. Restreifen kleiner 35cm sind auszubauen und wiederherzustellen. Eine ausreichende Überlappung der Asphaltschichten ist sicherzustellen.
- Beim Bordsteinaus- und Einbau ist fahrbahnseitig ein mind. 20 cm breiter Streifen der geb. Oberbauschichten bzw. die Entwässerungsrinne auszubauen und wiederherzustellen.
- Die Querneigung am Gehweg und Längsneigung im Übergangsbereich vom Hochboard zum Tiefboard darf an keiner Stelle 6 % überschreiten.

Der Antragsteller bzw. dessen beauftragte Firma zur Herstellung der Außenanlagen auf Privatgrund hat dies durch eine Höhenaufnahme des betroffenen Anschlussbereiches (Höhen Grenzstein mit Quer- und Längsgefälle im Bestand) schriftlich zu dokumentieren.

- Die Gewährleistung beträgt 5 Jahre für alle Arbeiten.
- Nach Fertigstellung ist die Abnahme bei der Gemeinde zu beantragen. Die Leistung wird durch die Gemeinde abgenommen, die fiktive Abnahme wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- Es wird dringend empfohlen, eine Fotodokumentation vor-und nach Baumaßnahme zu erstellen.

_____

Datum und Unterschrift /ausführende Firma

Antragsformular Anlage II

An die Straßenverkehrsbehörde des/der

Eingangsstempel / Vermerke

Gemeinde Neubiberg

Antrag auf Anordnung

verkehrsregelnder Maßnahmen
für Arbeiten im Straßenraum
nach § 45 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Ich/Wir beantragen

gemäß Regelplan Nr. ☐

unter Vorlage eines Verkehrszeichenplanes ')

den Erlass einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Durchführung nachstehend bezeichneter Maßnahmen

Antragsteller	Name, Vorname, Unternehmen		
	Telefon mit Vorwahl	Telefax mit Vorwahl	E-Mail
	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
	Verantwortlicher Bauleiter für die Baustelle (Name, Vorname)		Telefon mit Vorwahl
	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
	Verantwortlicher Ansprechpartner vor Ort (Name, Vorname)		Telefon mit Vorwahl
	Beauftragter für Störungsbeseitigung, Kontrolle, Korrektur der Verkehrssicherung, Bedienung Name, Vorname		von Signalanlagen, auch nachts Telefon mit Vorwahl
	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		
Straßenbezeichnung	Die Bundes-, Staats-, Kreis- oder Gemeindestraße (Nr. oder Name)		
Ort der Sperrung	bei / von — bis km, bei / von — bis Hausnummer	in	
Dauer	wird vom	bis zur Beendigung der Bauarbeiten, längstens bis	
Auftraggeber	Name/Fhma		
	Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)		Telefon mit Vorwahl
Umfang der Beeinträchtigungen	für den Fußgängerverkehr Radfahrverkehr Verkehr auf der Fahrbahn unter Einbeziehung des Seiten-/Grünstreifens teilweise gesperrt halbseitig gesperrt voll gesperrt		
benutzbar bleibende Verkehrsflächen	Die vorgeschriebenen Restbreiten für Gehwege (1,30 m) und/oder Fahrbahnen (3,00 m) bei halbseitiger Sperrung, 6,00 m bei Vorbeileitung des Verkehrs) werden eingehalten. können nicht eingehalten werden.		

Haltverbote	nicht erforderlich	erforderlich auf folgenden Streckenabschnitten: von: bis: ***(ggf. Beiblatt verwenden)***
Grund der Sperrung	Bezeichnung der auszuführenden Maßnahme:	
Anliegerverkehr (bei Vollsperrungen)	Anliegerverkehr wird zugelassen bis	
Umleitungsmaßnahmen	Folgende Strecke wird für die Vollsperrung als Umleitungsstrecke vorgeschlagen (Beschilderungsplan ist als Vorschlag beigefügt):	
Gestattung, Nutzungsvertrag, Sondernutzungs-erlaubnis des Straßen-baulastträgers	Eine Gestattung/Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers liegt vor ist nicht erforderlich wird noch beantragt und nachgereicht ist wegen der dort getroffenen Anordnungen beigefügt	
Zur weiteren Vorbereitung bitten wir um einen	Ortstermin Gesprächstermin	
Raum für — weitere Mitteilungen (liegen z. B. Fußgänger-überwege oder Halte-stellen im Baustellen-bereich) — Handskizzen		

Gemeinde Neubiberg

Es wird hiermit versichert, dass der Antragsteller die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufstellung der Verkehrszeichen und deren Beleuchtung sowie die Aufstellung und Bedienung einer erforderlichen Signalanlage übernimmt und die dafür entstehenden Kosten trägt. Ereignen sich Verkehrsunfälle, die durch diese Maßnahmen bedingt sind und mit ihnen im ursächlichen Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

1) Der Plan soll enthalten:
   a) den Straßenabschnitt
   b) die im Zuge des Abschnitts bereits stehenden Verkehrsschilder, Verkehrseinrichtungen und Anlagen
   c) die Art und das Ausmaß der Arbeitsstelle
   d) die für die Kennzeichnung der Arbeitsstelle und für die Verkehrs-führung notwendigen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
   e) Angaben darüber, welche beschilderung nach Arbeitsschluss, an Sonn- und Feiertagen und bei Nacht vorgesehen ist (bei automatisch arbeitenden Lichtzeichenanlagen auch den Phasenablaut)

Ort, Datum	Unterschrift und Stempel des Antragstellers